



Ehrenordnung (Beschlissen vom Landesjugendausschuss 12. & 13. März 2016)

§ 1 Grundsätze

- (1) Personen, die sich um die Bayerische Fischerjugend in besonderem Ausmaß verdient gemacht haben, können von den Antragsberechtigten für eine Ehrung durch die Landesjugendleitung vorgeschlagen werden.
- (2) Es sind zwei Ehrungsstufen vorgesehen, die nach der Dauer des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit verliehen werden.
- (3) Es sollten zunächst Ehrungsmöglichkeiten der Bezirks- und Vereinsebene ausgeschöpft werden, bevor eine Ehrung durch die Landesjugendleitung erfolgt. Dies ist jedoch keine Bedingung zur Verleihung des Ehrenzeichens.

§ 2 Verfahren

- (1) Die drei Organisationsebenen (Vereins-, Bezirks-, und Landesebene) der Bayerischen Fischerjugend sind antragsberechtigt.
- (2) Alle Anträge sind beim Landesbüro der Bayerischen Fischerjugend einzureichen. Vereine müssen ihre Anträge immer bei der jeweiligen Bezirksjugendleitung einreichen, welche sie nach Prüfung dann weiterreicht.
- (3) Die Verleihung des silbernen Ehrenzeichens wird alleinig durch den Landesjugendleiter beschlossen. Die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens wird durch gemeinsamen Beschluss der geschäftsführenden Landesjugendleitung beschlossen.
- (4) Bei negativer Prüfung durch den Landesjugendleiter bzw. der geschäftsführenden Landesjugendleitung wird dem Antragssteller eine schriftlich begründete Absage erteilt.
- (5) Die Bezirksjugendleitung wird sowohl bei positiver als auch negativer Prüfung informiert.
- (6) Die Anträge sollen, neben der vollständigen Anschrift des/der zu Ehrenden, das Geburtsdatum, die Zeitdauer der Zugehörigkeit zur Organisation, sowie die besonders erwähnenswerten Verdienste und bisherigen Auszeichnungen auf Vereins- und Bezirksebene enthalten. Das offizielle Antragsformular der Landesebene ist zu verwenden.



§ 3 Arten der Ehrung

(1) Das silberne Ehrenzeichen mit Besitzurkunde.

Es kann verliehen werden, wenn die Gesamtzeit des Ehrenamtes mindestens 5 Jahre beträgt als Inhaber folgender Positionen: Jugendleiter, Bezirksbeirat oder Mitglied der Landesjugendleitung.

Es kann weiterhin verliehen werden, wenn die Gesamtzeit des Ehrenamtes mindestens 10 Jahre beträgt als ständiger Helfer eines Jugendleiters oder als weiteres Mitglied des Jugendleitungsteams (z.B. Jugendkassier, Jugendsprecher, Beirat)

(2) Das goldene Ehrenzeichen mit Besitzurkunde.

Es kann verliehen werden, wenn die Gesamtzeit des Ehrenamtes mindestens 10 Jahre beträgt als Inhaber folgender Positionen: Jugendleiter, Bezirksbeirat oder Mitglied der Landesjugendleitung.

Es kann weiterhin verliehen werden, wenn die Gesamtzeit des Ehrenamtes mindestens 20 Jahre beträgt als ständiger Helfer eines Jugendleiters oder als weiteres Mitglied des Jugendleitungsteams (z.B. Stellv. Jugendleiter, Jugendkassier, Jugendsprecher, Jugendbeirat)

§ 4 Sonderfälle bei Ehrungen

Bei besonders außergewöhnlicher Leistung im Ehrenamt der Fischerjugend oder bei herausragenden Verdiensten ist eine Ehrung auch ohne die Erfüllung der oben genannten Fristen möglich. In diesen Sonderfällen entscheidet die Landesjugendleitung über eine Auszeichnung. Ebenso wird in jedem Einzelfall von der Landesjugendleitung beschlossen, ob hierfür das silberne, oder das goldene Ehrenzeichen verliehen wird.

§ 5 Verleihung

Die Verleihung der genehmigten Ehrungen wird durch die Landesjugendleitung oder durch ihre Stellvertretung, bzw. einer von ihr beauftragten Person durchgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung ab dem 12.03.2016 in Kraft.